

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 54/13 B

L 5 KA 3299/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KA 1846/11 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g und
den Richter E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. September 2013 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4874 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht eine Honorarkürzung wegen Verletzung der Fortbildungspflicht.
- 2 Der 1942 geborene Kläger war bis zum 30.6.2012 als Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Bezirk der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Mit Honorarbescheiden vom 15.7.2010 (Quartal I/2010) und vom 15.10.2010 (Quartal II/2010) kürzte die Beklagte das dem Kläger zustehende Honorar wegen des fehlenden Nachweises der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 95d SGB V um jeweils 10 %. Die hiergegen erhobenen Widersprüche, mit denen der Kläger geltend machte, er habe die noch fehlenden 120 Fortbildungspunkte wegen einer seit 2007 bestehenden Herzerkrankung und einer 2008 hinzugekommenen systemischen onkologischen Erkrankung nicht erbringen können, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheiden vom 10.3.2011 und 20.5.2011 zurück. Klagen und Berufung sind erfolglos geblieben (*Urteil des SG vom 14.6.2012, Urteil des LSG vom 25.9.2013*). Das LSG hat ausgeführt, der Kläger habe seine Fortbildungsverpflichtung nicht fristgerecht erfüllt, sodass seitens der Beklagten die Honorarkürzung vorzunehmen gewesen sei. Auch die Höhe der Kürzung verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Senat habe auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf die Fortbildungsverpflichtung. Der hiermit verbundene Zeitaufwand sei im Hinblick auf das damit verfolgte Ziel der Qualitätssicherung und -verbesserung der ärztlichen Versorgung nicht unverhältnismäßig. Das SG habe zu Recht auf die Möglichkeiten hingewiesen, die dem Kläger zur Erfüllung seiner Fortbildungspflicht in zumutbarer Weise offen gestanden hätten. Auf gesundheitliche Einschränkungen könne er sich nicht berufen, da er seiner vertragsärztlichen Verpflichtung aus dem vollen Versorgungsauftrag auch nach 2007 uneingeschränkt nachgekommen sei. Entgegen der Auffassung des Klägers enthalte § 95d SGB V auch eine inhaltliche Vorgabe für eine fachspezifische Fortbildung.
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) geltend.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, denn ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen.



- 5 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss danach in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (vgl. *BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Auch lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (vgl. *BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (s. die zitierte *BVerfG-Rspr* und *zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*).
- 6 Dem wird die Beschwerde des Klägers nicht gerecht. Die Beschwerdebegründung bezeichnet schon keine Rechtsfragen, sondern zählt die Gesichtspunkte auf, aus denen sich nach Auffassung des Klägers die Rechtswidrigkeit der nach § 95d SGB V von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung beschlossenen Regelung zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte ergeben soll. Dass er diese Gesichtspunkte - unangemessener Aufwand, Zweckverfehlung, fehlende Rücksichtnahme auf die persönliche Situation des Arztes sowie Vorliegen von Regelungslücken - als "Rechtsfragen" bezeichnet, ändert daran nichts. Selbst wenn man in der Formulierung "welche Voraussetzungen für eine qualifizierte Fortbildung vorliegen müssen, wie und auf welche Art und Weise auf die persönlichen, gesundheitlichen Umstände eines Arztes zeitlich und sachlich bei der Pflicht zur Teilnahme von Fortbildungsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen ist" dem Grunde nach eine Rechtsfrage sehen würde, fehlte es ihr angesichts der Allgemeinheit der Fragestellung an der Klärungsfähigkeit. Letztlich beschränken sich die Ausführungen auf die Darstellung, warum die Entscheidung des Berufungsgerichts - das die vom Kläger angesprochenen Gesichtspunkte anders beurteilt hat - seines Erachtens unzutreffend ist.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Danach hat der Kläger auch die Kosten des von ihm ohne Erfolg durchgeführten Rechtsmittels zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 8 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht den Festsetzungen der Vorinstanz vom 25.9.2013, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

